

SÄA2 Neugestaltung der §§ 1, 3, 6, 9a und 11; Reform des Projektgruppenstatuts sowie Einführung eines KV-Statuts

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: TOP 4 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Satzung Bisher:

2 §1 Name und Sitz

- 3 1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Hamburg (GJHH).
- 4 2. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist eine Teilorganisation von BÜNDNIS 90/DIE
5 GRÜNEN, Landesverband Hamburg. Das genaue Binnenverhältnis regelt sich
6 nach §11 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg.
- 7 3. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist Mitglied im GRÜNEN JUGEND Bundesverband.
- 8 4. Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

9 Satzungsänderung:

10 §1 Name und Sitz

- 11 1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Hamburg (GJHH).
- 12 2. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist eine Teilorganisation von BÜNDNIS 90/DIE
13 GRÜNEN, Landesverband Hamburg. Das genaue Binnenverhältnis regelt sich
14 nach §12 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg.
- 15 3. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist Mitglied im GRÜNEN JUGEND Bundesverband.
- 16 4. Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

17 ---

18 Satzung Bisher:

19 §3 Gliederung und Aufbau

- 20 1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg gliedert sich in Kreisverbände. Innerhalb der
21 Kreisverbände gibt es in der Regel keine weitere Gebietsgliederung.
- 22 2. Kreisverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Bezirks. Sie müssen
23 in jedem Fall vollständig in Hamburg liegen. Für Gebiete, in denen kein
24 eigener Kreisverband besteht, legt die Landesmitgliederversammlung einen
25 Kreisverband fest, in dem die Mitgliedschaft gemäß besteht. Die
26 Landesmitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit gebietliche
27 Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten. Jeder
28 Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist in einem Kreisverband von
29 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugeordnet, jedoch politisch selbstständig.
- 30 3. Kreisverbände besitzen Programm-, Satzungs- und Personalautonomie, jedoch
31 keine Finanzautonomie. Die Satzung eines Kreisverbandes darf der Satzung

32 des Landesverbandes und des Bundesverbandes nicht widersprechen. Sein
33 Programm darf den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND nicht widersprechen.

34 4. Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesverband jede Änderung der
35 Zusammensetzung ihres Vorstandes und jede Änderung ihrer Satzung
36 mitzuteilen.

37 §3a Gliederung und Auflösung von Kreisverbänden

38 1. Zur Gründungsversammlung eines neuen Kreisverbandes wird vom
39 Landesvorstand eingeladen. Die Vorbereitung erfolgt gemeinsam mit
40 Mitgliedern im jeweiligen Gebiet.

41 2. Über die Anerkennung eines Kreisverbandes entscheidet die
42 Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Die Anerkennung
43 erfolgt vorläufig durch den Landesvorstand.

44 3. Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Hamburg können von der
45 Bundesmitgliederversammlung oder der Landesmitgliederversammlung mit
46 satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen werden. Im Zuge der Auflösung
47 ist darüber zu entscheiden, welchen anderen Kreisverbänden die Mitglieder
48 des aufgelösten Kreisverbandes zugeordnet werden. Gegen die Auflösung ist
49 Einspruch vor dem Bundesschiedsgericht möglich.

50 Satzungsänderung:

51 §3 Gliederung und Aufbau

52 1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg gliedert sich in Kreisverbände. Innerhalb der
53 Kreisverbände gibt es in der Regel keine weitere Gebietsgliederung.

54 2. Die genaue Ordnung der Kreisverbände regelt das Kreisverbände-Statut (KV-
55 Statut)

56 §3a entfallen

57 Einführung des folgenden Kreisverbände-Statut (KV-Statut):

58 Präambel

59 Kreisverbände bringen junge Menschen in den Hamburger Bezirken zusammen und
60 ermöglichen politisches Engagement im direkten Lebensumfeld und Alltag ihrer
61 Mitglieder. Sie sind das Fundament einer lebendigen, basisdemokratischen
62 Organisation.

63 Aufgaben der Kreisverbände sind insbesondere:

64 1. Politische Bildung und Meinungsbildung der Mitglieder im Bezirk

65 2. Beschluss von inhaltlichen Positionen auf Bezirksebene

66 3. Organisation von Aktionen und Veranstaltungen im Bezirk

67 4. Vernetzung und Zusammenarbeit mit Akteur*innen und Gliederungen im Bezirk,
68 sofern diese nicht den Bündnissen des Landesverbandes widersprechen

69 Als eigenständige politische Akteure gestalten sie Debatten, entwickeln
70 Positionen und wirken in die lokale Öffentlichkeit. Gleichzeitig sind sie
71 eingebettet in den Landesverband und tragen gemeinsam mit ihm die politische
72 Verantwortung für die GRÜNE JUGEND Hamburg.

73 §2 Gliederung und Gebiet

- 74 1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg gliedert sich in Kreisverbände. Innerhalb der
75 Kreisverbände gibt es in der Regel keine weitere Gebietsgliederung.
- 76 2. Kreisverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Bezirks. Sie müssen
77 in jedem Fall vollständig im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg
78 liegen.
- 79 3. Jeder Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist einem Kreisverband von
80 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugeordnet, jedoch politisch selbstständig.
81 Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND können die GRÜNE JUGEND in mehreren
82 Kreisverbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertreten, wenn dem
83 entsprechenden Kreisverband kein Kreisverband der GRÜNEN JUGEND auf
84 gleicher Ebene zugeordnet ist.
- 85 4. Für Gebiete, in denen kein eigener Kreisverband besteht, legt die
86 Landesmitgliederversammlung einen Kreisverband fest, in dem die
87 Mitgliedschaft gemäß besteht.
- 88 5. Die Landesmitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit gebietliche
89 Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten.

90 §3 Autonomie und Pflichten

- 91 1. Kreisverbände besitzen grundsätzlich Programm- und Satzungsautonomie.
- 92 2. Kreisverbände müssen eine Satzung und einen Vorstand haben. Die Satzung
93 darf der Satzung des Landesverbandes und des Bundesverbandes nicht
94 widersprechen. Der Vorstand muss aus mindestens zwei Personen bestehen.
- 95 3. Das FLINTA*-Statut gilt bei der Besetzung des Vorstandes.
- 96 4. Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesverband jede Änderung der
97 Zusammensetzung ihres Vorstandes und jede Änderung ihrer Satzung
98 mitzuteilen.
- 99 5. Programme eines Kreisverbandes dürfen den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND
100 nicht widersprechen. Beschlüsse der Kreisverbände dürfen den Grundsätzen
101 der GRÜNEN JUGEND und den aktuell gültigen inhaltlichen Beschlüssen des
102 Landesverbandes nicht widersprechen.
- 103 6. Die Kreisverbände und ihre Veranstaltungen stehen Mitgliedern der GRÜNEN
104 JUGEND Hamburg und Gästen offen. Informationen über Termine müssen
105 allgemein zugänglich sein.
- 106 7. Kreisverbände können Bündnisse auf Bezirksebene eingehen, sofern diese
107 nicht den Bündnissen oder Positionen des Landesverbandes widersprechen.

108 Bei Eintritt in neue Bündnisse informiert der Kreisvorstand den
109 Landesvorstand.

110 §4 Gründung und Anerkennung

111 1. Zur Gründungsversammlung eines neuen Kreisverbandes wird vom
112 Landesvorstand eingeladen. Die Vorbereitung erfolgt gemeinsam mit
113 Mitgliedern im jeweiligen Gebiet.

114 2. Der Landesvorstand kann einen Kreisverband bis zur nächsten
115 Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen.

116 3. Die endgültige Anerkennung eines Kreisverbandes erfolgt durch Beschluss
117 der Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

118 4. Kreisverbände müssen dem Landesvorstand zur Anerkennung ihre Satzung sowie
119 das Gründungsprotokoll zuleiten. Dies gilt entsprechend bei späteren
120 Satzungsänderungen.

121 §5 Inaktivität, Auflösung und Ausschluss

122 1. Ein Kreisverband gilt als inaktiv, wenn er seit mehr als einem Jahr keine
123 öffentlichen Aktionen durchgeführt oder seit mehr als zwei Jahren keine
124 Kreismitgliederversammlung mit Vorstandswahl abgehalten hat. In diesem
125 Fall kann der Landesvorstand die Auflösung einleiten.

126 2. Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Hamburg können von der
127 Bundesmitgliederversammlung oder der Landesmitgliederversammlung mit
128 satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen werden.

129 3. Im Zuge der Auflösung entscheidet die Landesmitgliederversammlung, welchen
130 anderen Kreisverbänden die Mitglieder des aufgelösten Kreisverbandes
131 zugeordnet werden.

132 4. Gegen eine Auflösung durch Beschluss ist Einspruch vor dem zuständigen
133 Schiedsgericht möglich.

134 ---

135 Satzung Bisher:

136 § 6 Organe des Landesverbandes

137 Der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg hat folgende Organe:

138 a. die Mitgliederversammlung;

139 b. das beschlussfassende Aktiventreffen;

140 c. den Landesvorstand;

141 d. die Arbeitskreise;

142 e. die Projektgruppen und

143 f. das Awarenesssteam.

144 Satzungsänderung:

145 § 6 Organe des Landesverbandes

146 1. Der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg hat folgende Organe:

147 a. die Mitgliederversammlung;

148 b. das beschlussfassende Aktiventreffen;

149 c. den Landesvorstand;

150 d. die Teams und

151 e. die Arbeitskreise

152 2. Der Landesvorstand, die Teams und die Arbeitskreise sollen bevorzugt Ende-zu-
153 Ende verschlüsselte Kommunikation nutzen.

154 ---

155 Satzung Bisher:

156 §9a Teams

157 1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, projektbezogenen Aufgaben oder Aufgaben
158 aus dem Arbeitsprogramm können Teams gebildet werden. Teams bestehen aus
159 Landesvorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Landesvorstand
160 benannt werden. Die Mitglieder der Teams sind, wenn nicht anders bestimmt, für
161 ein Jahr eingesetzt.

162 2. Die Einrichtung eines Teams nach Beschluss des Landesvorstandes sowie die
163 Benennung der weiteren Mitglieder eines Teams müssen von einem
164 beschlussfassenden Aktiventreffen im Anschluss an die Benennung bestätigt
165 werden.

166 3. Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung oder des Landesvorstands können
167 die Einrichtung eines Teams vorsehen. Ein solcher Beschluss kann nähere
168 Bestimmungen über die Zusammensetzung des Teams treffen.

169 4. Die Aufgaben der Teams werden per Beschluss der Landesmitgliederversammlung
170 oder des Landesvorstands festgelegt. Werden die Aufgaben nicht auf der
171 Landesmitgliederversammlung beschlossen, können sie durch das beschlussfassende
172 Aktiventreffen modifiziert werden.

173 5. Eine Ordnung der Teams, die von der Landesmitgliederversammlung mit absoluter
174 Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung
175 von Teams und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.

176 6. Über die Arbeit der Teams legt der Landesvorstand der
177 Landesmitgliederversammlung Rechenschaft ab.

178 Satzungsänderung:

179 §9a Teams

180 1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, projektbezogenen Aufgaben oder Aufgaben
181 aus dem Arbeitsprogramm können Teams gebildet werden. Teams bestehen aus
182 Landesvorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Landesvorstand
183 benannt werden. Die Mitglieder der Teams sind, wenn nicht anders bestimmt, für
184 ein Jahr eingesetzt.

185 2. Die Einrichtung eines Teams nach Beschluss des Landesvorstandes sowie die
186 Benennung der weiteren Mitglieder eines Teams müssen von einem
187 beschlussfassenden Aktiventreffen im Anschluss an die Benennung bestätigt
188 werden.

189 3. Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung oder des Landesvorstands können
190 die Einrichtung eines Teams vorsehen. Ein solcher Beschluss kann nähere
191 Bestimmungen über die Zusammensetzung des Teams treffen.

192 4. Die Aufgaben der Teams werden per Beschluss der Landesmitgliederversammlung,
193 des beschlussfassenden Aktiventreffens oder des Landesvorstands festgelegt.

194 5. Eine Ordnung der Teams, die von der Landesmitgliederversammlung mit absoluter
195 Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung
196 von Teams und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.

197 6. Über die Arbeit der Teams legt der Landesvorstand der
198 Landesmitgliederversammlung Rechenschaft ab.

199 ---

200 Satzung Bisher:

201 § 11 Arbeitskreise und Projektgruppen

202 1. Arbeitskreise sind landesweite themenorientierte Gruppierungen. In den
203 Arbeitskreisen können sich Mitglieder und Nichtmitglieder zusammenfinden, um
204 einzelne Themengebiete zu erarbeiten. Beschlüsse der Arbeitskreise und
205 Projektgruppen sind nicht bindend.

206 2. Die Gründung von Projektgruppen ist frei. Das beschlussfassende
207 Aktiventreffen, sowie die Landesmitgliederversammlung können ebenfalls die
208 Einrichtung von Projektgruppen beschließen.

209 3. Über Annahme oder Ausschluss eines Arbeitskreises entscheidet die
210 Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit qua inhaltlichen Antrag auf
211 Gründung eines Arbeitskreises. Es muss mindestens ein*e und können maximal zwei
212 Koordinierende*r bestimmt werden.

213 4. Hat seit einem Jahr ein Arbeitskreis oder eine Projektgruppe kein Treffen
214 durchgeführt, ist auf der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung über
215 die Auflösung des Gremiums abzustimmen.

216 5. Arbeitsgemeinschaften haben einen Anspruch auf Förderung ihrer Arbeit durch
217 finanzielle Bezuschussung durch den Landesverband.

218 6. Näheres regelt das Projektgruppenstatut.

219 Satzungsänderung:

220 § 11 Arbeitsgruppen und Projektgruppen (Arbeitskreise)

221 1. Arbeitsgruppen und Projektgruppen sind landesweite themenorientierte
222 Gruppierungen (übergeordnet: Arbeitskreise). In Arbeitskreisen können sich
223 Mitglieder und Nichtmitglieder zusammenfinden, um einzelne Themengebiete oder
224 Projekte zu erarbeiten. Beschlüsse der Arbeitskreise sind nicht bindend.

225 2. Die Gründung von Arbeitskreisen ist frei.

- 226 3. Über Anerkennung eines Arbeitskreises entscheidet die
227 Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit qua inhaltlichen Antrag auf
228 Gründung eines Arbeitskreises. Der Landesvorstand kann eine Arbeitskreis durch
229 Beschluss mit absoluter Mehrheit vorläufig anerkennen.
- 230 4. Näheres regelt das Arbeitskreisstatut (ehemals Projektgruppenstatut).
- 231 Projektgruppenstatut bisher:
- 232 Projektgruppenstatut
- 233 Präambel
- 234 Arbeitskreise arbeiten auf unbestimmte Zeit an größeren Themenkomplexen und
235 kontinuierlichen Aufgaben. Sie koordinieren und gestalten die inhaltliche Arbeit
236 der GRÜNEN JUGEND Hamburg mit, wozu u.a. Bildungsangebote in Form von
237 Arbeitskreistreffen, Veranstaltungen oder Handreichungen und Flyern zählen.
238 Projektgruppen arbeiten zeitlich begrenzt mit klarem Ziel, etwa der Umsetzung
239 eines GJ(HH)-Beschlusses.
- 240 Bestimmungen
- 241 1. Arbeitskreise und Projektgruppen bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern der
242 GRÜNEN JUGEND Hamburg. Die Mitarbeit in Arbeitskreisen und Projektgruppen steht
243 grundsätzlich auch interessierten Nichtmitgliedern offen. Dabei gelten die
244 Altersregelungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg.
- 245 2. Die Anzahl der gleichzeitig aktiven Arbeitskreise und Projektgruppen soll in
246 einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der generell Aktiven stehen.
- 247 3. Die Arbeitskreise und Projektgruppen müssen mindestens durch das
248 Aktiventreffen mit absoluter Mehrheit anerkannt werden. Ein Aktiventreffen, das
249 über die Gründung eines Arbeitskreises oder einer Projektgruppe entscheiden
250 soll, ist als Aktiventreffen mit Beschlussfassung nach §9 (4) der Satzung zu
251 behandeln.
- 252 4. Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte regelmäßig alle sechs Monate zwei
253 Koordinierende. Es gilt das FLINTA*-Statut¹. Projektgruppen wählen diese
254 Koordinierenden einmalig bei ihrer Gründung. Arbeitet eine Projektgruppe länger
255 als 12 Monate an einem Projekt, werden die Koordinierenden im gleichen Turnus
256 gewählt wie die der Arbeitskreise. Die regelmäßige Teilnahme der Koordinierenden
257 an Landesvorstandssitzungen ist ausdrücklich erwünscht.
- 258 5. Die Projektgruppen und Arbeitskreise sollen dem Aktiventreffen regelmäßig
259 über ihre derzeitige Arbeit Bericht erstatten.
- 260 6. Arbeiten Projektgruppen, oder auch Arbeitskreise, an der technischen
261 Umsetzung von GJ(HH)-Beschlüssen, so liegt die Entscheidung der Ausgestaltung im
262 Verantwortungsbereich der Gruppe. Politische Entscheidungen werden an andere
263 Gremien herangetragen und von diesen getroffen.
- 264 7. Ausgaben für Arbeitskreise und Projektgruppen unterliegen den Bestimmungen
265 der Finanzordnung.
- 266 8. Publikationen und Social-Media-Inhalte der Arbeitskreise und Projektgruppen
267 werden in Absprache und nur mit der Zustimmung des Landesvorstands
268 veröffentlicht.

269 9. Das Aktiventreffen/die LMV kann auf Antrag mit absoluter Mehrheit einen
270 Arbeitskreis oder eine Projektgruppe mit sofortiger Wirkung auflösen. Ein
271 Aktiventreffen, das über die Auflösung eines Arbeitskreises oder einer
272 Projektgruppeentscheiden soll, ist als Aktiventreffen mit Beschlussfassung nach
273 §9 (4) der Satzung zu behandeln.
274 Schlussbestimmungen

275 Das Projektgruppenstatut wurde durch die Landesmitgliederversammlungen am

276 • 15. Dezember 2010

277 • 6. April 2011

278 • 15. Oktober 2011

279 • 7. April 2018

280 • 29. Juni 2019

281 • 25.04.2024 geändert.

282 Projektgruppenstatut Änderungen:

283 Arbeitskreisstatut

284 Präambel

285 Arbeitskreise sind gegliedert in Arbeitsgruppen und Projektgruppen.

286 Arbeitsgruppen arbeiten auf unbestimmte Zeit an definierten Themenkomplexen und

287 kontinuierlichen Aufgaben. Sie koordinieren und gestalten die inhaltliche Arbeit

288 der GRÜNEN JUGEND Hamburg mit, wozu u.a. Bildungsangebote in Form von

289 Arbeitsgruppentreffen, Veranstaltungen, Handreichungen und Flyern, Anträge für

290 Landesmitgliederversammlungen oder Handlungsempfehlungen für den Landesvorstand

291 zählen. Projektgruppen arbeiten zeitlich begrenzt mit klarem Ziel, etwa der

292 Umsetzung eines GJ(HH)-Beschlusses.

293 Bestimmungen

294 1. Arbeitsgruppen und Projektgruppen bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern
295 der GRÜNEN JUGEND Hamburg. Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen und
296 Projektgruppen steht grundsätzlich auch interessierten Nichtmitgliedern
297 offen. Dabei gelten die Altersregelungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg.

298 2. Die Anzahl der gleichzeitig aktiven Arbeitsgruppen und Projektgruppen soll
299 in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der generell Aktiven stehen.

300 3. Anerkennung von Arbeitskreisen

301 1. Arbeitskreise ohne Anerkennung dienen dem internen Austausch. Sie
302 sind berechtigt, sich zu treffen und zu organisieren, verfügen
303 jedoch darüber hinaus über keine weiteren Befugnisse, Mittel oder
304 Antragsrechte.

305 2. Arbeitskreise können beim Landesvorstand eine vorläufige Anerkennung
306 beantragen. Vorläufig anerkannte Arbeitskreise können nur mit

- 307 Zustimmung des Landesvorstandes Veranstaltungen durchführen sowie
308 Öffentlichkeitsarbeit leisten. Sie können beim Landesvorstand
309 finanzielle Mittel für ihre Arbeit beantragen. Ein Recht, als
310 Gremium Anträge an die Landesmitgliederversammlung zu stellen,
311 besteht für vorläufig anerkannte Arbeitskreise nicht.
- 312 3. Die volle Anerkennung eines Arbeitskreises erfolgt durch die
313 Landesmitgliederversammlung. Mit dieser Anerkennung erhält der
314 Arbeitskreis das Recht, als Gremium Anträge an die
315 Landesmitgliederversammlung zu stellen. Sie ist zudem berechtigt, im
316 Rahmen ihrer Arbeit Veranstaltungen durchzuführen und finanzielle
317 Ausgaben im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Budgets zu
318 tätigen, ohne dass es hierfür einer vorherigen Zustimmung des
319 Landesvorstandes bedarf. Publikationen und Social-Media-Inhalte des
320 Arbeitskreises werden in Absprache und nur mit der Zustimmung des
321 Landesvorstands veröffentlicht.
- 322 4. Anerkannte Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte regelmäßig alle sechs
323 Monate zwei Koordinierende. Es gilt das FLINTA*-Statut¹. Anerkannte
324 Projektgruppen wählen diese Koordinierenden einmalig bei ihrer Gründung.
325 Arbeitet eine Projektgruppe länger als 12 Monate an einem Projekt, werden
326 die Koordinierenden im gleichen Turnus gewählt wie die der Arbeitsgruppen.
327 Die regelmäßige Teilnahme der Koordinierenden an Landesvorstandssitzungen
328 ist ausdrücklich erwünscht.
- 329 5. Die anerkannten Arbeitskreise sollen dem Verband halbjährlich über ihre
330 derzeitige Arbeit Bericht erstatten.
- 331 6. Arbeiten Arbeitskreise an der technischen Umsetzung von GJ(HH)-
332 Beschlüssen, so liegt die Entscheidung der Ausgestaltung im
333 Verantwortungsbereich der Gruppe. Politische Entscheidungen werden an
334 andere Gremien herangetragen und von diesen getroffen.
- 335 7. Ausgaben für Arbeitsgruppen und Projektgruppen unterliegen den
336 Bestimmungen der Finanzordnung.
- 337 8. Ein beschlussfassendes Aktiventreffen oder die Landesmitgliederversammlung
338 kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine Arbeitsgruppe oder eine
339 Projektgruppe mit sofortiger Wirkung auflösen.
- 340 9. Der Landesvorstand kann anerkannten Arbeitskreisen in begründeten Fällen
341 mit sofortiger Wirkung die Durchführung von Veranstaltungen untersagen,
342 sowie die Autonomie über die Verfügung des Budgets des Arbeitskreises
343 entziehen.
- 344 10. Hat seit einem Jahr ein Arbeitskreis kein Treffen durchgeführt, ist auf
345 der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung über die Auflösung
346 des Arbeitskreises abzustimmen

347 Schlussbestimmungen

348 Das Arbeitskreisstatut (ehemals Projektgruppenstatut) wurde durch die
349 Landesmitgliederversammlungen am
350 15. Dezember 2010
351 6. April 2011
352 15. Oktober 2011
353 7. April 2018
354 29. Juni 2019
355 25.04.2024
356 06.06.2026 geändert.